



BRANCHENVERBAND
CANNABISWIRTSCHAFT E.V.

Positionspapier zur Abgrenzung von Cannabisstecklingen zu Cannabis

ELEMENTE
Materialien zur Cannabiswirtschaft
Band 49



Genussmittel
Regulierung

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen	3
2. Der „eingepflanzte Setzling“ als Gegenbegriff zum Steckling?	4
3. Stecklinge im Allgemeinen Sprachverständnis.....	5
4. Der Begriff des “Stecklings” im Bereich der Fachsprache	6
5. Die Literaturlauffassung von Patzak	6
6. Vorbereitende Gesetzesmaterialien zum KCanG	6
7. Sprosssteile / Jungpflanze	7
8. Zur Anzucht von Cannabispflanzen bestimmt	9
9. Keine Blüten- oder Fruchtstände	9
Autor/innen	10

Redaktionelle Anmerkungen:

Diese erste Version des Positionspapiers wurde am 17.03.2025 im Vorstand des BvCW beschlossen.

Impressum:

ELEMENTE - Materialien zur Cannabiswirtschaft
Schriftenreihe des Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
(BvCW)

Herausgeber: BvCW e.V., Luisenstr. 54, 10117 Berlin

Verantwortlich: Michael Greif

Band: 49 - Positionspapier zur Abgrenzung von Cannabisstecklingen zu Cannabis - Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.

Redaktionsschluss: 17.03.2025 - Version 1.0



Positionspapier zur Abgrenzung von Cannabisstecklingen zu Cannabis

Der Gesetzgeber hat die bislang geltende Regulatorik für Cannabis und Vermehrungsmaterial umfassend reformiert: Zum 01.04.2024 wurde Cannabis aus dem BtMG gestrichen. Gleichzeitig traten die gesetzlichen Regelungen des KCanG zum erlaubten, privaten Eigenanbau in Kraft. Zum 01.07.2024 sind die gesetzlichen Regelungen des KCanG zum erlaubten, gemeinschaftlichen Eigenanbau durch Anbauvereinigungen in Kraft getreten.

Cannabis unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 KCanG jedoch weiterhin weitreichenden Umgangsverboten. Ausgenommen vom Cannabisbegriff und damit auch diesen Umgangsverboten ist Vermehrungsmaterial. Zum Vermehrungsmaterial zählen nach § 1 Nr. 7 KCanG Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen. Stecklinge stellen demnach gemäß der Gesetzesdefinition kein Cannabis dar.

Die Abgrenzung von Cannabisstecklingen zu Cannabis wird gegenwärtig kontrovers diskutiert. Es gibt erhebliche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen eine Pflanze als "Cannabissteckling" einzuordnen ist. Insbesondere mit Blick auf die in § 2 KCanG normierten Umgangsverbote und einem etwaigen Handel mit Cannabisstecklingen, aber auch mit Blick auf die Abgabe von Cannabisstecklingen durch Anbauvereinigungen an Mitglieder und Nichtmitglieder, ist eine rechtssichere Verortung des Stecklingsbegriffs von eklatanter Bedeutung.

Das vorliegende Positionspapier soll eine entsprechende Hilfestellung leisten und den aktuellen rechtlichen Meinungsstand unter Berücksichtigung der ersten Entwicklungen in der Praxis und Rechtsprechung seit Inkrafttreten des KCanG beleuchten. Dabei soll auch eine fachliche Einordnung eines Stecklings unter Berücksichtigung des Begriffsverständnisses im Bereich des Gartenbaus erfolgen.

Die Frage der Zulässigkeit des Handels von Cannabisstecklingen wird im vorliegenden Papier hingegen nicht behandelt und ist einer gesonderten Abhandlung vorbehalten. Bis dahin verbleibt es bei dem Hinweis auf das bereits von Seiten des BvCW veröffentlichte Diskussionspapier mit dem Titel „Zur Zulässigkeit des kommerziellen Handels mit Cannabissamen“ (<https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/04/ELEMENTE-41-Diskussionspapier-Cannabissamenhandel.pdf>) sowie die Veröffentlichung von Niermann, ZVertriebsR 2024, 356 mit dem Titel: "Die Verkehrs- und Vertriebsfähigkeit von Cannabissamen und Cannabis-Stecklingen nach dem neuen Konsumcannabisgesetz (KCanG)".

1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen

„Cannabis“ wird in § 1 Abs. Nr. 8 KCanG wie folgt legaldefiniert:

„Pflanzen, Blüten, und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von

- a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,*
- b) CBD,*
- c) Vermehrungsmaterial,*
- d) Nutzhanf und*
- e) Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;“*
(Hervorhebung hinzugefügt)

Im KCanG wird der Begriff „Stecklinge“ wie folgt in § 1 Nr. 6 KCanG definiert:

„Jungpflanzen oder Sprosstteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen“

Die Legaldefinition enthält mithin abschließend drei Tatbestandsmerkmale. Es muss sich um (1) Jungpflanzen oder Sprosstteile handeln, die (2) zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und (3) über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.

2. Der „eingepflanzte Setzling“ als Gegenbegriff zum Steckling?

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung kürzlich den nachfolgenden Hinweis zur Abgrenzung von Stecklingen zu Cannabis erteilt:

„Stecklinge unterfallen aber, worauf der Generalbundesanwalt in seiner Zuschrift zutreffend hinweist, anders als eingepflanzte Setzlinge (vgl. Patzak in Patzak/Fabricius, BtMG, 11. Aufl., KCanG, § 1 Rn. 8) als Vermehrungsmaterial nach § 1 Nr. 8 Buchst. c) KCanG i.V.m. § 1 Nr. 6 und 7 KCanG nicht dem Cannabisbegriff des § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG (vgl. Patzak in Patzak/Fabricius, aaO, § 34 Rn. 22).“ (Hervorhebung hinzugefügt)
BGH, Beschluss vom 04.11.2024 - 2 StR 441/24

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellen demnach „eingepflanzte Setzlinge“ keine Stecklinge dar, sondern Cannabis.

Ferner hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Anfragebeschluss an den 5. und 6. Strafsenat vom 27.11.2024 geäußert:

“Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen befanden sich in den Pflanzmulden der Kunststoffplatten Cannabissetzlinge und damit Cannabis nach § 1 Nr. 8 KCanG. Unter den - nicht gesetzlich definierten - Begriff des Cannabissetzlings fallen Jungpflanzen und Sprosstiele ohne Blüten- oder Fruchtstände, die zur Aufzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen, sich aber von dem gesetzlich nicht als Cannabis eingeordneten Cannabissteckling im Sinne des § 1 Nr. 6 KCanG dadurch unterscheiden, dass sie eingepflanzt sind (s. BT-Drucks. 20/8704 S. 91; Patzak/Fabricius/Patzak, BtMG, 11. Aufl., § 1 KCanG Rn. 8; zur gleichgelagerten rechtlichen Einordnung nach dem früher anzuwendenden BtMG Patzak, NStZ 2012, 515).“
BGH, Beschluss vom 27.11.2024 - 3 StR 25/24

Der 3. Strafsenat bringt in seiner Beschlussanfrage zum Ausdruck, dass in Pflanzmulden von Kunststoffplatten eingebettete Jungpflanzen bereits „eingepflanzte Setzlinge“ darstellen sollen, wenngleich die 15 cm großen Pflanzen ausweislich der im zugrunde liegenden Fall getroffenen Feststellungen noch zum Umtopfen in größere Pflanzentöpfe vorgesehen waren. Gegenwärtig handelt es sich bei der im Anfragebeschluss formulierten Rechtsauffassung des 3. Strafsenats allerdings noch nicht um gesprochenes Recht, sondern um eine noch in Klärung befindliche Rechtsauffassung des 3. Strafsenats, die von der bisherigen etablierten gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus Zeiten des BtMG abweicht. So hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 27.05.2021 (Az. 5 StR 337/20) in Bezug auf „342 Cannabis-Stecklinge mit einer Höhe zwischen 10 und 15 cm, die in Steinwolle-Blöcke gepflanzt waren“, aber noch nicht in für den Anbau der Pflanzen vorgesehene Pflanzbänke und Pflanzschalen eingepflanzt waren, in denen die Stecklinge heranwachsen und abgeerntet werden sollten, formuliert:

„Eine Vollendung des Handelstreibens tritt regelmäßig erst mit dem Anbau in Verkaufs- und Gewinnerzielungsabsicht, also mit Anpflanzung der Setzlinge ein (vgl. BGH, Beschl. v. 3.8.2011 – 2 StR 228/11, NStZ 2012, 43; BGH, Urt. v. 20.12.2012 – 3 StR 407/12, BGHSt 58, 99 [101] = NJW 2013, 1318 = NStZ 2013, 546), denn der (vollendete) Anbau erfordert das Einpflanzen der Setzlinge in die dazu bestimmten Gefäße (vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG § 29 Teil 2 Rn 24; Weber, BtMG § 29 Rn 54; Oğlakcioğlu, BtMG § 29 Rn 23).“
BGH, Beschl. v. 27.5.2021 – 5 StR 337/20

Es kam bereits zur Einleitung vereinzelter Ermittlungsverfahren, insbesondere in Bayern wegen Pflanzen, die zum Beispiel in kleinen, mit Erde befüllten Plastiktöpfen zum Verkauf angeboten wurden. Dem Handel wurde von den agierenden Ermittlungsbehörden vorgeworfen, dass diese Pflanzen „eingepflanzte Setzlinge“ darstellen und es sich folglich um Cannabis handle.

Der Begriff „Setzling“ ist allerdings gerade nicht legaldefiniert und auch kein gartenbaulich definierter Fachbegriff. Auch findet er keine Erwähnung im Gesetz, geschweige denn in der Begriffsdefinition für Stecklinge (§ 1 Nr. 6 KCanG) oder Cannabis (§ 1 Abs. Nr. 8 KCanG). Gleiches gilt für den Begriff „einpflanzen“.

Die Heranziehung des Begriffs „Setzling“ zur Abgrenzung von Cannabis wurde daher in der rechtsanwaltlichen Praxis als Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit beziehungsweise das strafrechtliche Analogieverbot kritisiert.¹ Der Grundsatz der Normenklarheit als Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips ist verletzt, sobald die Interpretation den möglichen Wortsinn einer Norm überschreitet. Art. 103 Abs. 2 GG verbietet dem Richter insbesondere, selbst die Grundlagen einer Strafe ohne Rückbindung an das Parlamentsgesetz im Wege der Auslegung zu „erfinden“ (Gesetzesvorbehalt (BVerfGE 14, 174 (185) = NJW 1962, 1339). Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen auch nicht so ausgelegt werden, dass sie in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen; es besteht ein Verbot der „Entgrenzung“ oder „Verschleifung“ von Tatbestandsmerkmalen (BVerfGE 127, 170 (198); BGH NStZ 2014, 392 (394) Rn. 21).

Klärungsbedürftig erscheint daher, ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs tatsächlich von den gesetzlichen Begriffsdefinitionen beziehungsweise dem aus Wörterbüchern und Lexika hervorgehenden allgemeinem Sprachverständnis entkoppelt ist oder, ob noch eine hinreichende Anknüpfung zur gesetzlichen Begriffsbestimmung beziehungsweise dem allgemeinen Sprachverständnis beziehungsweise der Fachsprache aus dem Bereich des Gartenbaus besteht.

3. Stecklinge im Allgemeinen Sprachverständnis

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zur Ermittlung der Wortbedeutung bei neu eingeführten gesetzlichen Begrifflichkeiten im Rahmen einer methodengerechten Auslegung gerade auch auf Lexika und Wörterbücher zurückzugreifen (BVerfG Beschluss vom 9.2.2022 – 2 BvL 1/20). Die Heranziehung derartiger Quellen ist daher ein zulässiges Instrument im Rahmen der juristischen Auslegung.

Laut Brockhaus ist ein Steckling *„ein in Erde gesteckter Pflanzenspross, der zur Pflanze auswächst“*
Brockhaus, 8. Auflage, Eintrag „Steckling“

Im Konversations-Lexikon von Meyer aus dem Jahr 1889 findet sich folgender Eintrag:

„Steckling (Stopfer), ein beblätterter, halbreifer oder junger Zweig einer Pflanze, den man in die Erde steckt, damit er sich bewurzelt und dann zu einer neuen selbständigen Pflanze sich entwickelt.“
Meyer, Konversationslexikon, 4. Auflage, 1889, Eintrag „Steckling“

Unter Berücksichtigung dieser Einträge können Stecklinge sich mithin durchaus auch in Erde oder Substrat befinden – sie werden gesteckt und bilden dort Wurzeln. So geht es auch aus dem Duden hervor:

„Steckling, (abgeschnittener Pflanzenteil, der neue Wurzeln bildet.)“
Duden, 27. Auflage, Eintrag „Steckling“

Dass Pflanzen in Substrat eingebracht werden und Wurzeln ausgebildet haben, schließt mithin nach dem allgemeinen Sprachverständnis die Einordnung als „Steckling“ gerade nicht aus. Dies würde zunächst dafür sprechen, dass jedenfalls die von vereinzelt Ermittlungsbehörden und vom 3. Strafsenat gegenwärtig vertretene Rechtsauffassung, in Anzuchtgefäßen mit Substrat oder Erde verbrachte „Stecklinge“ stellen bereits Cannabis dar, im allgemeinen Sprachverständnis keine Grundlage findet.

¹ https://media.lidn.com/dms/document/media/v2/D4D1FAQFJLHWIA9z7YQ/feedshare-document-pdf-analyzed/B4DZRMda5bHYAY-/0/1736449571254?e=1741824000&v=beta&t=wb_Orc0P33m5H7H9PRHel1Lp-4N7llyqMSGbzOz44l

4. Der Begriff des “Stecklings” im Bereich der Fachsprache

Als “**Stecklinge**” werden die geschnittenen Sprosssteile von Pflanzen, auch Mutterpflanzen genannt, bezeichnet, die zur vegetativen Vermehrung genutzt werden. Es sind beblätterte junge Sproßspitzen von Haupt- oder Seitentrieben (Kopfstecklinge) oder Sprosssteile mit Achselknospen (Teilstecklinge) einer Pflanze, die in Substrat gesteckt werden und unter Bedingungen der Jungpflanzenproduktion, wie durch definierte Umweltbedingungen und durch kulturtechnische Verfahren zum Bewurzeln gebracht werden. Diese wachsen zu neuen, selbstständigen Pflanzen heran. Pflanzenbaulich beginnt mit dem Abtrennen des Stecklings von der Mutterpflanze (unabhängig vom Zeitpunkt des Steckens und unabhängig von der Substratart) die Adventivwurzelbildung und somit die Entwicklung der Jungpflanze. Die Übergänge vom Steckling zum bewurzelten Steckling sind somit fließend und gärtnerisch-pflanzenbaulich nicht klar voneinander zu trennen.

5. Die Literaturlauffassung von Patzak

Ausweislich der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet dieser seine Rechtsprechung, wonach “eingepflanzte Setzlinge” Cannabis darstellen sollen, mit der Kommentierung von Prof. Dr. **Jörn Patzak**. In der in Bezug genommenen Fundstelle in der Kommentierung von Patzak heißt es:

„Stecklinge sind sowohl Jungpflanzen als auch Sprosssteile von Cannabispflanzen (Klone), die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen. [...] Stecklinge werden mit dem Einpflanzen zum Setzling und unterfallen dann dem Cannabisbegriff des § 1 Nr. 8 KCanG (BT-Drs. 20/8704, 89). Stecklinge unterscheiden sich also von Cannabispflanze iSd § 1 Nr. 8 KCanG dadurch, dass sie noch nicht eingepflanzt sind.“

Patzak in Patzak/Fabricius, BtMG, 11. Aufl., KCanG, § 1 Rn. 8

Patzak ist - ebenso wie dem Bundesgerichtshof in seiner betäubungsmittelrechtlichen Rechtsprechung (BGH, Beschl. v. 27.5.2021 – 5 StR 337/20) - vorzuwerfen, dass er die Begriffe “Steckling” und “Setzling” jedenfalls im Geltungszeitraum des BtMG selbst offensichtlich synonym verwendet hat, wie sich aus der nachfolgenden Fundstelle ergibt:

„Anstelle der Samen werden auch Cannabissetzlinge aufgezogen, wodurch die Anbauzeit nochmal um einige Wochen reduziert werden kann. Die benötigten Setzlinge können entweder gekauft oder selbst gezüchtet werden (sog. Klonieren), indem die Setzlinge von der Mutterpflanze abgeschnitten werden. Durch Verwendung von Bewurzelungshormonen bilden die Stecklinge in 8-12 Tagen Wurzeln und können dann wie oben beschrieben aufgezogen werden.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Patzak, in: Körner/Patzak/Volkmer, 9. Auflage 2019 (Altauflage), Betäubungsmittel Stoffe, Rn. 34

Folglich ist es wenig überzeugend, wenn Patzak nun “Setzlinge” der Definition von Cannabis unterstellen will, anstatt “Setzlinge” konsequenterweise dem Stecklingsbegriff zuzuordnen.

6. Vorbereitende Gesetzesmaterialien zum KCanG

Patzak begründet seine Rechtsauffassung mit den vorbereitenden Gesetzesmaterialien und der in der oben zitierten Fundstelle angegebenen BT-Drs. 20/8704, 89. Hier heißt es:

„Unter Stecklinge fallen sowohl Jungpflanzen als auch Sprosssteile (Klone), sie [Anmerkung der Verfasser: d.h. die Jungpflanzen oder Sprosssteile] werden mit dem Einpflanzen zum Setzling.“

Auch hier steht nicht geschrieben, dass es sich bei einem Setzling um Cannabis handeln soll. Allerdings steht die erläuternde Begründung des Gesetzgebers im engen Kontext mit dem im § 1 Nr. 6 KCanG enthaltenen Tatbestandsmerkmal der „Jungpflanze“. In der gartenbaulichen Fachsprache ist der Begriff des “Setzlings” ein umgangssprachliches Synonym für den Fachbegriff “Jungpflanze”, hervorgehend aus der Jungpflanzenproduktion, einer Sparte des Gartenbaus.

Der erhobene Vorwurf eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Normenklarheit würde sich daher vor allem dann als berechtigt erweisen, wenn sich die durch den Bundesgerichtshof erfolgte Bezugnahme auf den „eingepflanzten Setzling“ als Kunstgriff ohne Rückkopplung an das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der Jungpflanze herausstellte. Eine vertiefte Betrachtung und Auseinandersetzung mit dem gesetzlichen Begriff des Stecklings zeigt daher, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale ((1) Jungpflanzen oder Sprosstiele (2) zur Anzucht von Cannabispflanzen (3) keine Blütenstände oder Fruchtstände) sehr sorgfältig geprüft werden müssen, um den Begriff des Stecklings vom Cannabisbegriff zutreffend abzugrenzen.

7. Sprosstiele / Jungpflanze

Was der Gesetzgeber unter einem „Sprosstiel“ versteht, ergibt sich aus der oben dargestellten Fundstelle der vorbereitenden Gesetzesmaterialien. Gemeint ist ein „Klon“ (vegetative Vermehrung).

Der Begriff „Jungpflanze“ ist gesetzlich nicht definiert. Die Bedeutung des Begriffs lässt sich im Wege behördlicher Fachmeldungen, der Fachliteratur und unter Heranziehung von Rechtsprechung allerdings im Rahmen einer methodischen Auslegung näher konkretisieren.

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit („BVL“)** grenzt Jungpflanzen von sonstigen Pflanzen in seiner Fachmeldung vom 22.09.2009 über das Kriterium der „Einpflanzung“ wie folgt ab:

„Definition für Jungpflanzen

Wenn das BVL eine Indikation mit der Erläuterung "Jungpflanzen" oder "Jungpflanzenanzucht" versieht, dann sind damit Pflanzen in der Anzucht gemeint, die sich noch nicht am endgültigen Standort bzw. noch nicht in der Weiterkultur zur verkaufsfähigen Ware befinden. Es handelt sich also z. B. um Pflanzen, die noch nicht ins Freiland oder ins Gewächshaus gepflanzt sind oder, um Pflanzen vor dem Topfen in den Endtopf. Die anschließend an den Endstandort verpflanzte Kultur ist dann keine Jungpflanze mehr.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Fachmeldung des BVL vom 22.09.2009, abrufbar unter: https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04_pflanzenschutzmit-tel/2009/2009_09_22_Fa_in_jungpflanzen.html;jsessionid=2CE552343FAFB082870D1B6FA29B9D8B.internet962?nn=11010962

Aus dieser bundesbehördlichen Fachmeldung folgt, dass die Auspflanzung im Freiland, Gewächshaus oder im Endtopf den Status als Jungpflanze beendet.

Dieses Begriffsverständnis steht im Einklang mit der einschlägigen Fachliteratur aus dem Bereich des Gartenbaus. Hier werden unterschiedliche vermehrte Pflanzen unter der Kategorie „Jungpflanze“ aufgezählt, vor allem auch Sämlinge und bewurzelte Stecklinge, die zum Beispiel in Anzuchtgefäßen wie **Ton-, Erdpress-, Torf- oder Plastiktopfen angezogen wurden** und bereits über ein für Jungpflanzen typisches/es **Wurzelballen/ Wurzelsystem** verfügen, sodass sie **nach der Pflanzung zügig weiterwachsen** (Niller, 1990, S. 42-44).

Als Jungpflanzen gelten in der Fachsprache Sämlinge oder Stecklinge, die unter geschützten Bedingungen zur Erreichung einer bestimmten Größe im Gewächshaus/im Freiland kultiviert und zur Weiterkultivierung an Erzeugerbetriebe oder Endkunden verkauft werden. Die Weiterkultivierung mit der optimalen Bestandesdichte (Pflanzenabstand deutlich weiter als bei der Jungpflanzenanzucht) erfolgt im Gewächshaus/auf dem Feld bis das Produktionsziel erreicht ist, d.h. beim Erwerbsanbau bis zum Erreichen der Ernte. Typisch für Jungpflanzen ist ein fester Wurzelballen, der ein Weiterwachsen ohne Verzögerung ermöglicht. Folglich sind Jungpflanzen Pflanzen in der Anzucht, die sich noch nicht am endgültigen Standort beziehungsweise noch in der Kultivierung zur verkaufsfähigen Ware befinden.

Auch das Finanzgericht Niedersachsen hat sich in seiner Rechtsprechung bereits mit dem Begriff der Jungpflanze in Abgrenzung zur Halbfertigware bzw. der Fertigpflanze auseinandergesetzt. Hier heißt es zunächst im Tatbestand des vom Finanzgericht Niedersachsen am 12.03.2009 erlassenen Urteils:

„Der Kläger stellte sogenannten Jungpflanzenzüchtern Saatgut zur Verfügung, aus denen diese vornehmlich in Gewächshäusern in drei bis vier Wochen Jungpflanzen aufzogen. Danach kaufte der Kläger die nicht abgehärteten Jungpflanzen auf. Im Unternehmen des Klägers wurden sie je nach Witterung zwei bis zehn Tage auf einer Vorbereitungsfläche durch Akklimatisierung auf die Auspflanzung auf dem freiem Feld vorbereitet sowie gewässert, gedüngt und

mit Pflanzenschutzmaßnahmen behandelt. Bei der Vorbereitungsfläche handelte es sich um einen Pflanzgarten, der mit entsprechenden Vorrichtungen zur Durchführung der genannten Arbeiten versehen war. Dort wurden die Jungpflanzen in Kisten nebeneinander gestellt und nachts teilweise durch eine Vliesabdeckung gegen ungünstige Witterung geschützt. Danach verkaufte der Kläger die Pflanzen an Landwirte, die sie auf freiem Feld auspflanzten, um Salat zu erzeugen. Den Käufern erteilte er Rechnungen unter gesondertem Ausweis der nach Durchschnittssätzen auszuweisenden Umsatzsteuer von 9 %. Die daraus erzielten Umsätze unterwarf der Kläger der Durchschnittsbesteuerung“

FG Niedersachsen, 12.03.2009 - 16 K 177/08

Der Urteilstatbestand zeigt mithin zunächst auf, dass Jungpflanzen noch nicht ausgepflanzt sind, sondern sie etwa in Gewächshäusern aufgezogen werden, um sie auf eine Auspflanzung im Freiland vorzubereiten und sie davor etwa auch zunächst in Kisten verfrachtet werden. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung stellt das Finanzgericht Niedersachsen in seinen Urteilsgründen dann weiter fest:

„Die Stellungnahmen stimmen nach der mündlichen Verhandlung unstreitig darin überein, dass es sich bei der Gemüsepflanze nur dann um eine Fertigpflanze handelt, wenn sie geerntet und an den Endverbraucher verkauft werden kann und damit der Herstellungsprozess abgeschlossen ist. In jedem Entwicklungsstadium dazwischen ist diese Gemüsepflanze eine "Halbfertigware". Die Jungpflanze ist deshalb keine Fertigware, weil sie zum weiteren Wachsen ins Freiland gepflanzt wird. Da die Verpflanzung für die Jungpflanze eine "Pflanzschock"- Situation darstellt, muss sie schrittweise an Freilandbedingungen herangeführt werden. Für die vom Kläger erworbenen Jungpflanzen war deshalb eine Akklimatisierungs- und Abhärtungsphase erforderlich, um sie auf dem freien Feld auspflanzen zu können.“

FG Niedersachsen, 12.03.2009 - 16 K 177/08

Die vorgenannte Fundstelle belegt eindrücklich, dass das Finanzgericht Niedersachsen jedenfalls solange von einer Jungpflanze ausgeht, bis diese im Freiland beziehungsweise auf freiem Feld ausgepflanzt wird.

Auch aus der wettbewerbsrechtlichen „Nelkenstecklinge“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs lässt sich zumindest indiziell ableiten, dass aus vegetativer Vermehrung hervorgegangene in Vermehrungsbeete verpflanzte (also noch nicht am Endstandort gepflanzte) Jungpflanzen Stecklinge sind (BGH 21.11.1958 I ZR 61/57, GRUR 1959, 240 - Nelkenstecklinge).

Aus alldem ergibt sich bei verständiger Würdigung für den Stecklingsbegriff des KCanG Folgendes: Solange ein Cannabissteckling nicht im Freiland an seinem endgültigen Standort der Kultivierung oder im Endtopf (s.a. Kultivierung unter Gewächshausbedingungen) gepflanzt ist, handelt es sich weiterhin um eine Jungpflanze. Mit der Pflanzung am endgültigen Standort oder dem Topfen in den Endtopf endet die Stecklings-/Jungpflanzenphase allerdings und es würde sich um Cannabis handeln.

Diese Einordnung lässt sich mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2024 (2 StR 441/24) noch widerspruchsfrei in Einklang bringen, weil hier von "eingepflanzten Setzlingen" die Rede ist. Mit dem Anfragebeschluss des 3. Strafsenats (BGH, Beschluss vom 27.11.2024 - 3 StR 25/24) ist eine Vereinbarkeit jedoch nicht mehr möglich, weil in Pflanzmulden eingebrachte Jungpflanzen, die zur Aufzucht bis zur Ernte in einen größeren Topf eingepflanzt werden sollen, noch nicht "eingepflanzt" sind.

Auch die von vereinzelt bayerischen Ermittlungsbehörden vertretene Rechtsauffassung, dass z.B. auch in kleinen mit Erde befüllten Töpfen eingebrachte „Stecklinge“ tatsächlich bereits Cannabis darstellen sollen, entbehrt der notwendigen Rückkopplung an die gesetzliche Begriffsdefinition und ist zu weitgehend. Solche Pflanzen sollen vom Eigenanbauer ganz offenkundig noch umgetopft, also am bestimmungsmäßigen Standort „gepflanzt“ werden.

Auch unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Risikobeurteilung ist nicht einzusehen, inwieweit das Einbringen in ein Substrat oder Erde zu einer höheren und deswegen Strafbarkeit begründenden Gefährdungslage führen soll. Der Anbau beginnt nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst mit dem Einpflanzen an dem Standort bzw. in das Gefäß, in dem die Pflanze zur erntefähigen Cannabispflanze kultiviert werden soll. Zuvor handelt es sich hingegen um Stecklinge beziehungsweise nicht eingepflanzte Setzlinge (BGH, Beschl. v. 27.5.2021 – 5 StR 337/20).

Soweit Stecklinge zum Beispiel von Anbauvereinigungen im Anwendungsbereich von § 20 KCanG nach den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht in kleinen mit Substrat oder Erde befüllten Anzuchtgefäßen hätten abgegeben werden sollen, hätte der Gesetzgeber dies erwartungsgemäß ausdrücklich klargestellt. Derartigen ausufernden Rechtsansichten darf daher und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Normenklarheit und des klar erkennbaren Willens des Gesetzgebers zur Reichweite des Stecklingbegriffs nicht gefolgt werden. Der Stecklingsbegriff im KCanG hätte andernfalls praktisch keinen relevanten Anwendungsbereich mehr, da Stecklinge stets ein Pflanzmedium benötigen. Andernfalls sind sie nicht überlebensfähig (Niermann, ZVertriebsR 2024, 356).

8. Zur Anzucht von Cannabispflanzen bestimmt

Unter der "Anzucht" von Cannabispflanzen im Sinne des zweiten Tatbestandsmerkmals der Stecklingsdefinition wird man mangels weitergehender Anhaltspunkte im Gesetz und den vorbereitenden Gesetzesmaterialien in Übereinstimmung mit dem allgemeinem Sprachverständnis die Bestimmung des Stecklings zum Anziehen beziehungsweise Kultivieren zu einer erntefähigen Cannabispflanze zu verstehen haben.

Anderweitige Zweckbestimmungen erscheinen jedenfalls im Regelfall auch nicht naheliegend, sodass dieses Tatbestandsmerkmal unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Diskussionsstandes zum Stecklingsbegriff gegenwärtig keine ausführlichere Behandlung erfordern dürfte.

Es soll deswegen bei dem Hinweis verbleiben, dass besonders in kleinen Anzuchtgefäßen, wie sie z.B. im Handel im Zusammenhang mit Jungpflanzen gebräuchlich sind, eine Weiterkultivierung nicht ansatzweise möglich ist. Ein Auspflanzen oder Umtopfen ist ein notwendiger Schritt im Rahmen des erlaubten privaten oder gemeinschaftlichen Eigenanbaus.

9. Keine Blüten- oder Fruchtstände

Schließlich darf eine Pflanze über „keine Blütenstände oder Fruchtstände“ verfügen, damit es sich um einen Steckling handeln kann.

Dieses Kriterium ist auf das Einheitsabkommen von 1961 über Suchtstoffe und das dort verankerte internationale Begriffsverständnis zu Cannabis zurückzuführen. Nach Art. 1 lit. b) dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Cannabis“

„die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze, denen das Harz nicht entzogen worden ist, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Benennung; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter.“

Unter Berücksichtigung dieses Begriffsverständnisses stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber nicht allein das Vorhandensein von Blüten- oder Fruchtständen zur Grundlage der Abgrenzung von Stecklingen zu Cannabis gemacht hat. Dementsprechend läge ein Steckling immer dann vor, wenn eine Pflanze noch keine Blüten- oder Fruchtstände ausgebildet hat.

Da dieser Ansatz nicht in die Stecklingsdefinition des KCanG übernommen wurde, sondern der Gesetzgeber die Anforderungen an einen Steckling von weiteren Tatbestandsmerkmalen abhängig gemacht hat, stellt sich die Frage im Rahmen der rechtlichen Beurteilung de lege lata (sprich: aus Perspektive der aktuellen Rechtslage) nicht. Eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Definition des Stecklings unter Berücksichtigung des internationalen Begriffsverständnisses für Cannabis und eine Reduzierung auf das Abgrenzungskriterium von Blüten- oder Fruchtständen wäre allerdings wünschenswert. Der BvCW spricht sich ausdrücklich dafür aus, die gesetzliche Definition des Stecklingsbegriffs entsprechend anzupassen.

Autor/innen:

Dr. Ferdinand Weis

Vorstandsmitglied BvCW und Leiter der Fach-AG Recht
Rechtsanwalt
Kanzlei Dr. Engelhard, Weimar & Kollegen
Email: dr.weis@kanzlei-engelhard.de
www.kanzlei-engelhard.de

Prof. Dr. Simone Graeff-Hönninger

Wissenschaftlicher Beirat BvCW
Universität Hohenheim
Institut für Kulturpflanzenwissenschaften
Fachgebiet Pflanzenbau (340a)
Email: graeff@uni-hohenheim.de
<https://cropsceince.uni-hohenheim.de/>

Dr. Judit Pfenning

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Universität Hohenheim
Institut für Kulturpflanzenwissenschaften
Fachgebiet Pflanzenbau (340a)
Email: pfenning@uni-hohenheim.de
<https://cropsceince.uni-hohenheim.de/>